

GKV Graupner GmbH

Allgemeine Verkaufs-, Liefer- und Zahlungsbedingungen

Stand : Januar 2015

1. Angebot und Bestellung:

Unsere Angebote sind stets unverbindlich. Der Abschluss kommt erst mit dem Eingang unserer schriftlichen Auftragsbestätigung zustande. Es gelten ausschließlich unsere Liefer- und Zahlungsbedingungen, mit denen sich unser Kunde bei Auftragserteilung einverstanden erklärt, und zwar ebenso für künftige Geschäfte, auch wenn nicht ausdrücklich auf sie Bezug genommen wird, sie aber dem Besteller bei einem von uns bestätigten Auftrag zugegangen sind. Wird der Auftrag abweichend von unseren Liefer- und Zahlungsbedingungen erteilt, so gelten auch dann nur unsere Liefer- und Zahlungsbedingungen, selbst wenn wir nicht widersprechen. Abweichungen gelten also nur, wenn sie von uns ausdrücklich schriftlich anerkannt worden sind. Der Widerruf einer bei uns eingegangenen Bestellung ist ausgeschlossen. Unsere Konstruktionszeichnungen und andere Unterlagen sowie Preisangebote dürfen Konkurrenzfirmen nicht zugänglich gemacht werden. Wir sind berechtigt, solche Unterlagen als unser Eigentum zurückzufordern.

2. Preise:

Die Preise verstehen sich ohne Skonto und sonstige Nachlässe zuzüglich der jeweils gültigen Umsatzsteuer, ab Werk und einschließlich Verpackung, Zoll, Fracht und Porto.

3. Werkzeuge:

Die Werkzeuge bleiben in unserem Besitz und stehen für die Durchführung der Aufträge zur Verfügung. Die Pflege und Instandhaltung wird von uns ohne weitere Kosten über einen Auftragszeitraum von maximal 3 Jahren übernommen. Sollte infolge hoher Stückzahlen (Überschreitung der Garantiezahl) eine General- oder Teilreparatur der Verschleißteile notwendig sein, so werden die voraussichtlich anfallenden Werkzeug-Reparaturkosten mitgeteilt, die anteiligen Kosten werden dem Kunden berechnet.

Sollte über einen Zeitraum von maximal 3 Jahren kein Auftrag aus den in unserem Besitz verbliebenen Werkzeugen erteilt werden, werden diese Werkzeuge nach Benachrichtigung verschrottet.

4. Lieferverpflichtung:

Bei nicht rechtzeitiger oder richtiger Selbstbelieferung oder aus sonstigen Gründen, die wir nicht zu vertreten haben, z. B. bei höherer Gewalt, Betriebsstörungen, können Schadensersatzansprüche aus nicht erfolgter oder nicht rechtzeitiger Lieferung gegen uns nicht geltend gemacht werden. In anderen Fällen einer nicht erfolgten oder nicht rechtzeitigen Lieferung haften wir nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Mehr- oder Minderlieferungen bis zu 10% der bestellten Menge gelten als vereinbart. Die angegebenen Liefertermine, gleichgültig ob sie vom Verkäufer oder von uns genannt sind, gelten nur annähernd vereinbart.

5. Versand:

Mit Übergabe an die Bahn, den Spediteur oder den Frachtführer, spätestens jedoch mit dem Verlassen unseres Werkes, geht die Gefahr in jedem Fall auf den Käufer über und gilt die Ware als bedingungsgemäß geliefert. Dies gilt auch dann, wenn frachtfreie Lieferung bis zu einem bestimmten Ort vereinbart ist. Mangels besonderer Weisungen erfolgt die Wahl des Transportweges oder Transportmittels nach bestem Ermessen und ohne Gewähr für die billigste und schnellste Verfrachtung. Versicherung gegen Transportgefahr erfolgt nur, wenn der Besteller sie vorschreibt und die Versicherungsprämie und die Kosten trägt. Versandfertig gemeldete Ware ist unverzüglich zu übernehmen; geschieht dies nicht, ist es uns überlassen, sie auf Kosten und Gefahr des Käufers nach eigenem Ermessen zu lagern und sie Abwerk geliefert zu berechnen. Das gleiche gilt bei Unmöglichkeit der Versendung.

6. Verpackung:

Die Ware wird, soweit nach unserem Ermessen erforderlich, in handelsüblicher Weise auf Kosten des Käufers verpackt.

7. Zahlung:

Befindet sich der Käufer uns gegenüber mit irgendwelchen Zahlungsverpflichtungen im Verzug, so werden alle bestehenden Forderungen sofort fällig. Mangels einer anderen Regelung lauten unsere Zahlungsbedingungen wie folgt:

a) Werkzeuge

- 1/3 bei Auftragseingang
- 1/3 bei Vorlage der Ausfallmuster
- 1/3 nach weiteren 14 Tagen netto

b) Spritzteile

- 14 Tage netto

Zahlungsanweisungen, Schecks und Wechsel werden nur nach besonderer Vereinbarung und nur zahlungshalber angenommen, unter Berechnung aller Einziehungs- und Diskontspesen.

Sämtliche Zahlungen sind mit schuldbeitreitender Wirkung ausschließlich an die VR FACTOREM GmbH, Ludwig-Erhard-Straße 30 - 34, 65760 Eschborn, zu leisten, an die wir unsere gegenwärtigen und künftigen Ansprüche aus unserer Geschäftsverbindung abtreten haben. Auch unser Vorbehaltsrecht haben wir auf die VR FACTOREM GmbH übertragen. Eine Aufrechnung durch den Käufer mit Gegenansprüchen ist ausgeschlossen, es sei denn, die Gegenansprüche sind unbestritten oder rechtskräftig festgestellt. Die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts durch den Käufer ist ausgeschlossen, es sei denn, es beruht auf demselben Vertragsverhältnis oder die Gegenansprüche sind unbestritten oder rechtskräftig festgestellt. Kommt der Käufer mit Zahlungen im Verzug, so können wir nach Setzung einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurücktreten oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung verlangen. Sind Teilzahlungen vereinbart, wird die gesamte Restschuld — ohne Rücksicht auf die Fälligkeit etwaiger Wechsel — sofort zur Zahlung fällig. Unsere Vertreter sind ohne besondere schriftliche Vollmacht nicht berechtigt, Zahlungen entgegenzunehmen. An derartige Vertreter geleistete Zahlungen sind erst dann mit schuldbeitreitender Wirkung geleistet, wenn diese Zahlungen bei uns eingegangen sind.

8. Eigentumsvorbehalt:

Zur Geltendmachung der Rechte aus Eigentumsvorbehalt ist ein Rücktritt vom Vertrag nicht erforderlich, es sei denn, der Debitor ist Verbraucher. Unsere Lieferungen erfolgen ausschließlich unter Eigentumsvorbehalt. Das Eigentum geht erst dann auf den Käufer über, wenn er seine gesamten Verbindlichkeiten aus unseren Warenlieferungen getilgt hat. Dies gilt auch, wenn der Kaufpreis für bestimmte vom Käufer bezeichnete Waren bezahlt ist. Bei laufender Rechnung gilt das vorbehaltene Eigentum als Sicherung unserer Saldoforderung. Bei- und Verarbeitung erfolgt für uns, ohne uns zu verpflichten und ohne dass unser Eigentum hierdurch untergeht. Verarbeitet der Käufer unsere Vorbehaltsware mit anderen Waren, so steht uns an der neuen Sache Miteigentum zu im Verhältnis des Wertes aller zu verarbeitenden Waren im Zeitpunkt der Verarbeitung. Die aus der Verarbeitung entstehende neue Sache gilt insoweit als Vorbehaltsware im Sinne dieser Bedingungen. Der Käufer darf unsere Vorbehaltsware nur im gewöhnlichen Geschäftsverkehr veräußern oder verarbeiten; er darf sie nicht

verpfänden, zur Sicherung übereignen oder in anderer Weise über sie verfügen. Von bevorstehender oder vollzogener Pfändung oder anderer Beeinträchtigung unserer Rechte muss uns der Käufer unverzüglich benachrichtigen. Veräußert der Käufer unsere Vorbehaltsware, so tritt er bereits jetzt seine Ansprüche aus dieser Veräußerung an uns ab, gleichviel, ob er die Ware unverarbeitet oder verarbeitet oder zusammen mit anderen Leistungen, oder ob er sie an einen oder mehrere Abnehmer veräußert. Veräußert der Käufer unsere Vorbehaltsware verarbeitet oder unverarbeitet zusammen mit anderen, uns nicht gehörenden Waren, so gilt die Abtretung der Ansprüche an uns nur in Höhe des Wertes unserer mitverarbeitenden Vorbehaltsware. Auf unser Verlangen gibt der Käufer die Abtretung den Drittschuldern bekannt, erteilt uns alle zur Geltendmachung unserer Rechte erforderlichen Auskünfte und händigt uns die Unterlagen aus. Übersteigt der Wert unserer Sicherungen unsere Forderungen um mehr als 20%, so geben wir, falls der Käufer darum einkommt, übersteigende Sicherungen nach unserem Ermessen frei. Befindet sich der Käufer in Zahlungsverzug, so ist er verpflichtet, auf unsere Forderung hin, die von uns gelieferte Ware bei uns oder an einem von uns zu bestimmenden Ort zu unserer Sicherheit zu hinterstellen. Kommt der Käufer dieser Aufforderung innerhalb der gestellten Frist nicht nach, so sind wir berechtigt, die Geschäftsräume des Käufers zu betreten oder durch einen Bevollmächtigten betreten zu lassen und die gelieferte Ware ohne gerichtliche Hilfe an Stelle des Käufers bei uns oder an einem von uns zu bestimmenden Ort zu hinterstellen.

9. Mängelrüge:

Mängelrüge hat der Käufer unverzüglich, spätestens aber 2 Wochen nach Eingang der Ware am Bestimmungsort, schriftlich zu erheben. Uns ist Gelegenheit zu geben, die gerügten Mängel an Ort und Stelle selbst oder durch einen Vertreter festzustellen. Ohne unsere ausdrückliche Zustimmung darf vor Besichtigung bei Verlust des Gewährleistungsanspruches an dem bemängelten Stück nichts geändert werden. Beanstandete Ware ist auf Verlangen sofort an uns zurückzusenden. Soweit nach besonderer Vereinbarung die Frachtkosten für die Rücksendung des fehlerhaften Stückes von uns getragen werden, geschieht dies bis zur Höhe der Fracht von der Bahnstation des Käufers bis zu unserer Bahnstation. Bei unverkennbarem Material- oder Ausführungsfehlern, die die Verwendbarkeit des Stückes ausschließen, können wir kostenfreien Ersatz des ursprünglichen Liefergegenstandes stellen, den Minderwert ersetzen, Gutschrift zum berechneten Wert erteilen oder den Fehler beseitigen. Natürlicher Verschleiß und andere Ursachen, auf die wir ohne Einfluss sind, wie Fehler in der vom Käufer vorgeschriebenen Konstruktion oder in der Wahl des Werkstoffes, unsachgemäße Behandlung, Überbeanspruchung, entbinden uns von unserer Haftung. Reklamationen von Formenteilen, aus denen bereits gearbeitet wurde, können nicht anerkannt werden. Gewährleistungsansprüche verjähren einen Monat nach schriftlicher Zurückweisung der Mängelrüge durch uns. Ein Recht auf Wandlung oder Minderung sowie auf Schadensersatz irgendwelcher Art, insbesondere wegen entgangenen Gewinns oder Wiedererstattung der unmittelbar oder mittelbar durch die Annahme, Verwendung oder Bearbeitung der fehlerhaften Stücke dem Käufer erwachsenen Kosten ist ausgeschlossen.

10. Recht des Lieferers auf Rücktritt:

Unvorhergesehene Ereignisse bei uns oder bei unseren Zulieferanten, wie Fälle höherer Gewalt, Aufruhr, Streik, Aussperrung, Feuersbrunst, Naturereignisse, Kriege, Betriebsstörungen oder Betriebseinschränkungen, ferner Mängel an Rohmaterialien, Hilfsstoffen und Betriebsmitteln jeder Art, erschwerte Eindeckung mit Waren, Mangel an Arbeitskräften, Ausschusslieferungen, berechtigen uns die Lieferzeiten entsprechend zu verlängern oder ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten. Letzteres auch dann, wenn wir die Lieferzeit bereits verlängert haben. Machen wir von diesem Rücktrittsrecht Gebrauch, so wird der Käufer innerhalb angemessener Frist nach Ermessen der Tragweite des Ereignisses hiervon verständigt. Schadensersatzansprüche des Käufers wegen eines solchen Rücktritts sind ausgeschlossen.

11. Herstellungsunterlagen des Käufers:

Soweit der Käufer Herstellungsunterlagen wie Konstruktionszeichnungen, Entwürfe, Modelle, Musterformen zur Verfügung stellt, sind diese kostenfrei einzusenden. Sie lagern auf Gefahr des Käufers, uns obliegt nicht die Pflicht, sie zu versichern. Wir sind berechtigt, eingesandte Unterlagen zu ändern, soweit dies aus fabrikationstechnischen Gründen und zur Vermeidung des Risikos notwendig erscheint, unbeschadet der Haftung des Käufers für die technisch richtige Konstruktion und die den Verwendungszweck sichernde Ausführung der Unterlagen. Die Kosten für die Instandhaltung, Änderung und den Ersatz seiner Unterlagen trägt der Käufer. Wir sind berechtigt, nicht benötigte Unterlagen jederzeit zurückzusenden. Ist uns deren Rücksendung nicht möglich und kommt der Käufer unserer Aufforderung zur Abholung nicht nach, sind wir berechtigt, die Unterlagen nach angemessener Frist zu vernichten. Sämtliche Kosten, welche durch die auf Gefahr des Käufers erfolgende Auslieferung oder Rücksendung der Unterlagen erwachsen, gehen zu seinen Lasten. Modelle, Entwürfe und Konstruktionszeichnungen, die für die Ausführung von Aufträgen des Käufers von uns angefertigt oder beschafft werden, bleiben auch bei Berechnung von anteiligen Kosten unser Eigentum. Der Käufer kann uns gegenüber im Bezug auf solche Unterlagen Ansprüche aus Urheberrecht oder gewerblichen Rechtsschutz nur insoweit geltend machen, als er uns auf das Bestehen solcher Rechte hinweist und sie sich ausdrücklich vorbehält. Sofern der Käufer, für von uns zu fertigende oder zu beschaffende Unterlagen, Skizzen einsendet oder Angaben macht, ist er für die den Verwendungszweck sichernde Ausführung der von ihm gestellten Unterlagen verantwortlich.

12. Schutzrechte Dritter:

Bei Aufträgen auf Erzeugnisse, deren Konstruktions-, Gestaltungs- und Markenbezeichnungen Merkmale uns der Käufer vorschreibt, trägt er die Verantwortung dafür, dass diese Merkmale nicht in Schutzrechte Dritter eingreifen. Der Käufer entlastet uns im Falle einer Inanspruchnahme.

13. Rohstoffe und Kopiermodelle:

Vom Käufer gestellte Rohstoffe, Kopiermodelle, Modelle sind kostenfrei, maßhaltig und in einwandfreiem Zustand zur Verfügung zu stellen. Vereinbarungen über eine vom Besteller einzusendende Mehrmenge bleiben vorbehalten. Die eingesandten Teile werden mit der üblichen Sorgfalt behandelt. Eine Gewähr für Materialfehler, die sich erst bei der Bearbeitung zeigen, kann nicht übernommen werden.

14. Erfüllungsort und Gerichtsstand:

Die Vertragsbeziehung unterliegt ausschließlich dem deutschen Recht, insbesondere dem Bürgerlichen Gesetzbuch und Handelsgesetzbuch. Gerichtsstand ist nach unserer Wahl der Sitz der Firma oder Frankfurt am Main.

15. Sonderbedingungen:

Die Vertragsbeziehung unterliegt ausschließlich dem deutschen Recht, insbesondere dem Bürgerlichen Gesetzbuch und Handelsgesetzbuch. Wir sind berechtigt, die Ansprüche aus unseren Geschäftsverbindungen abzutreten.